

Marktgemeindeamt
Marktplatz 32
4861 Schörfling a.A.

Eingangsstempel

***Ansuchen um Gemeindeförderung für eine Energiegewinnungsanlage
in der Höhe von 20% maximal € 300,-***

Name und Anschrift des Förderwerbers: Telefon - Nummer: Mail – Adresse:	
Anschrift des betreffenden Objektes:	
Welche Anlage wird Verbaut: <input type="radio"/> Biomasseanlage <input type="radio"/> Hackgut, Pellets- oder Scheitholz	<input type="radio"/> Wärmepumpe (Erdwärme, Luft, Wasser) Erdsonden) <input type="radio"/> Photovoltaikanlage <input type="radio"/> Solaranlagen <input type="radio"/> Sonstiges....
Kontonummer: (IBAN und BIC)	
Nachweise: <input type="radio"/> Zusicherung der Landes- bzw. Bundesförderung (Kommunalkredit): <input type="radio"/> Sonstige:	
Datum, Ort:	Unterschrift:

Amtliche Vermerke:

Förderungsrichtlinien

Förderrichtlinie der Marktgemeinde Schörfling a.A. für alternative Energiegewinnungsanlagen

Für den Neubau alternativer Energiegewinnungsanlagen wird in Wohnhäusern im Gebiet der Marktgemeinde Schörfling am Attersee ein Zuschuss in der Höhe von 20% der jeweils gewährten Landesförderung, maximal aber 300, --,.

Dem formlosen schriftlichen Antrag um Gemeindeförderung ist ein Nachweis über die Gewährung von Landesförderungsmitteln beizuschließen.

Folgende alternative Energieanlagen in Wohnhäusern werden analog der Landesrichtlinien gefördert:

1. Einzelbetriebliche Biomasse-Holzanlagen (Hackgut-, Pellets- und Scheitholz-Feuerungsanlagen)
2. Sonstige Energiegewinnungsanlagen (Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Luft-Wasser-Wärmepumpen, Solaranlagen)
3. Photovoltaikanlagen

Für die Vollziehung ist im Einzelfall der Bürgermeister zuständig.

